

Sitzung des Rates der Stadt Verl	Seite 23
Bekanntgabe der Haushaltssatzung der Stadt Verl für das Haushaltsjahr 2015	Seite 24
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Verl	Seite 26
Bekanntmachung der Stadt Verl	Seite 27
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bornholte- Bahnhof“, 13. Änderung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 28

Bekanntmachung

Am Montag, dem 23. März 2015, findet um 18:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Verl die Sitzung des Rates der Stadt Verl statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen und Anregungen
2. Vorstellung der Kostenentwicklung für den Neubau und die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses in Verl-Kaunitz
3. Bestimmung des Architekten für die Baumaßnahme "Neubau eines Nahversorgers mit ergänzenden Nutzungen in der zentralen Ortslage von Sürenheide"
4. Erlass von Richtlinien zur Vergabe von stadteigenen Baugrundstücken in den Bebauungsplangebieten „Haferkamp“ und „Östernweg, 5. Änderung“
5. Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Sportanlagen, Spielplätze und Schulhöfe in der Stadt Verl

Nichtöffentliche Sitzung

6. Grundstücksangelegenheiten
 - 6.1 Festlegung des Verkaufspreises für ein Baugrundstück an der Paderborner Straße in Kaunitz
 - 6.2 Bebauung eines Gewerbegrundstückes

7. Durchführung eines Architektenwettbewerbes für den Neubau des Städtischen Bauhofes und des Wertstoffhofes
8. Mitteilungen und Anregungen

Verl, den 16.03.2015

Paul Hermreck
Bürgermeister

Bekanntgabe

der Haushaltssatzung der Stadt Verl für das Haushaltsjahr 2015

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land NRW wird Nachfolgendes bekannt gegeben:

Haushaltssatzung der Stadt Verl für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Verl mit Beschluss vom 02.02.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	72.490.373 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	81.765.770 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	69.842.516 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	74.999.774 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.297.100 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	19.948.578 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	8.030.000 EUR
--	---------------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	- 9.275.397 EUR
---	-----------------

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 150 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 265 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 340 v. H.

Verl, den 05.02.2015

aufgestellt:

gez. Möllers
Kämmerer

bestätigt:

gez. Paul Hermreck
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh mit Schreiben vom 05.02.2015 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestimmungen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 129, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Veröffentlicht: Verl, den 25.02.2015

gez. Paul Hermreck
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Verl

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Verl vom 02.02.2015 öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Rat beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses mit Lagebericht und Anhang zum 31.12.2012.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 12.187.945,51 € wird nach § 75 Abs. 3 GO der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Der Ergebnisanteil aus dem Jahr 2010 in Höhe von 6.205.040,71 € und das Jahresergebnis 2011 in Höhe von 299.418,26 € werden von der Allgemeinen Rücklage in die Ausgleichsrücklage verschoben.

Dem Bürgermeister wird gem. § 96 Abs.1 Satz 4 GO für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 im Rathaus der Stadt Verl, Zimmer 129, während der Dienststunden öffentlich aus. Ebenso können diese Dokumente auf der Internetseite der Stadt Verl eingesehen werden: www.verl.de.

Verl, den 05.03.2015

gez. Paul Hermreck
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Verl

Widerspruchsrecht und Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen bei Datenübermittlungen aus dem Melderegister

- A.) Gemäß § 35 Absatz 6 Satz 2 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) vom 16.09.1997 (GV. NRW. 1997 S. 332) in der derzeit geltenden Fassung weist die Stadt Verl auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung zur Weitergabe von Daten aus dem Melderegister hin:
1. Jeder Betroffene hat das Recht, in folgenden Fällen **WIDERSPRUCH** gegen die Weitergabe seiner Daten durch die Meldebehörde zu erheben:
 - a. Übermittlung der Daten im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Absatz 1b MG NRW)
 - b. Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 35 Absatz 1 MG NRW)
 - c. Weitergabe von Daten an Antragssteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren (§ 35 Absatz 2 MG NRW)
 2. In folgenden Fällen ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörden nur mit ausdrücklicher **EINWILLIGUNG** der Betroffenen zulässig:
 - a. Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk (§ 35 Absatz 3 MG NRW)
 - b. Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Absatz 4 MG NRW)
- B.) Gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes vom 16.09.2008 (BGBl. I S. 1886) in der derzeit geltenden Fassung übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich Daten aus dem Melderegister zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 18 Absatz 2 des Melderechtsrahmengesetzes vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1342) in der derzeit geltenden Fassung gegen die Weitergabe der Daten **WIDERSPRUCH** eingelegt haben.

Betroffene, die von ihrem Widerspruchs- bzw. Einwilligungsrecht Gebrauch machen wollen, werden gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder persönlich zur Niederschrift im Bürgerservice der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, abzugeben. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Ein entsprechender Vordruck ist unter www.verl.de im **Formularservice** eingestellt.

Verl, 04.03.2015

Paul Hermreck
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bornholte- Bahnhof“, 13. Änderung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 11.03.2015 folgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bornholte-Bahnhof“, 13. Änderung gefasst:

„Für das Grundstück Gemarkung Bornholte, Flur 7, Flurstück 278, ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 2 „Bornholte-Bahnhof“, 13. Änderung.

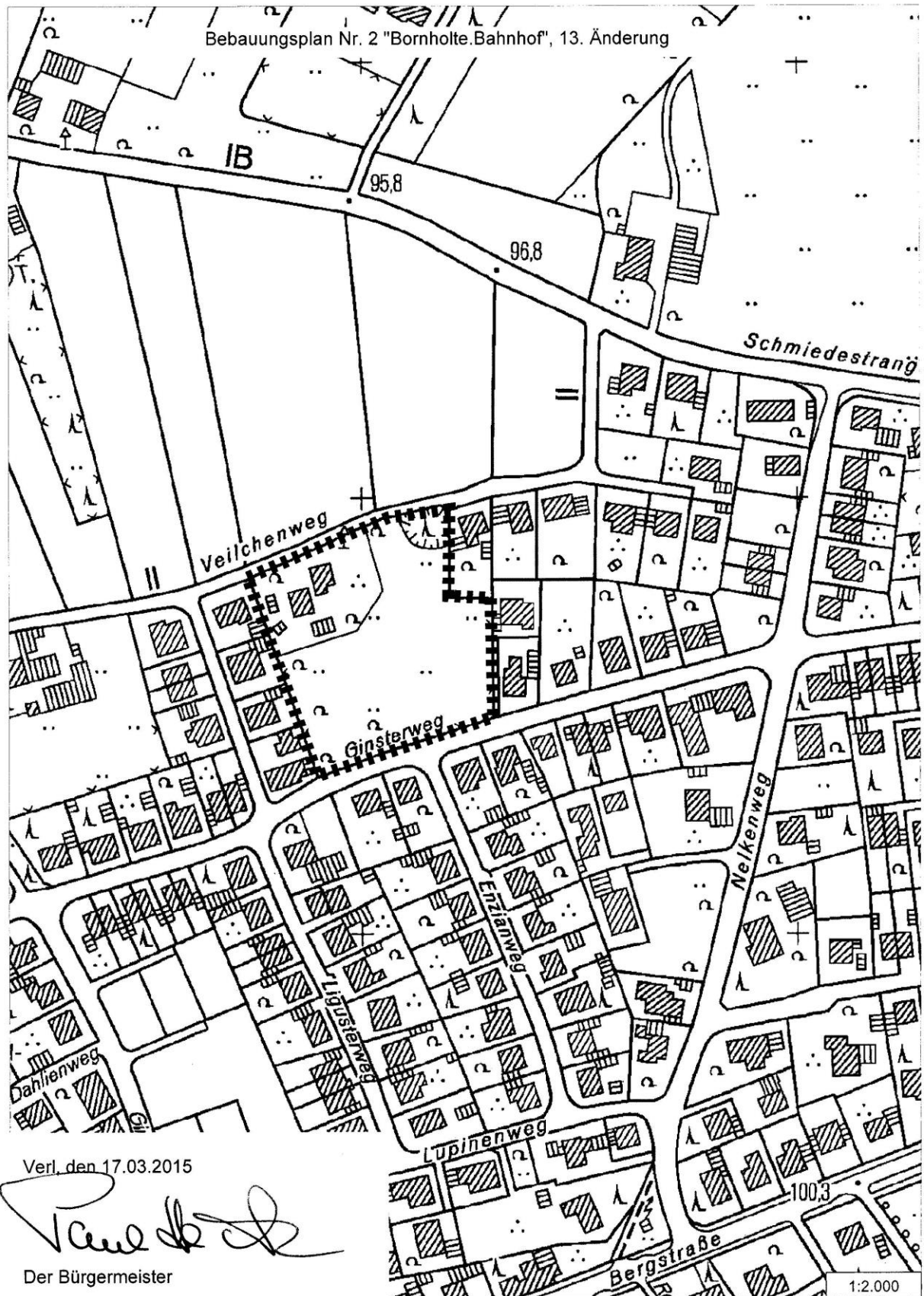
Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Behördenbeteiligung sind durchzuführen“

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Bornholte-Bahnhof“, 13. Änderung soll im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, dabei wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

In Ausführung dieses Beschlusses wird der Bebauungsplan Nr. 2 „Bornholte-Bahnhof“, 13. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 27.03.2015 bis zum 27.04.2015 im Rathaus Verl, Paderborner Str. 5, Zimmer 220, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in der nachstehenden Skizze durch eine schwarze Linie kenntlich gemacht.



**Einwohnermeldestatistik
der Stadt Verl**

für den Monat Februar 2014

<u>Geburten und Sterbefälle</u>			
	Geburten	Sterbefälle	
Inländer	14	17	
Ausländer	2	0	
Insgesamt	16	17	
<u>Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung</u>			
Einbürgerungen	Veränderung		
4	Inländer: + 4	Ausländer: - 4	
<u>Fortschreibung der Einwohnerzahl</u>			
	Einwohnerzahl am 31.01.2015	Veränderung	Einwohnerzahl am 28.02.2015
Inländer weiblich	11.498	+ 3	11.501
Inländer männlich	11.514	- 3	11.511
Ausländer weiblich	904	+ 14	918
Ausländer männlich	1.655	+ 34	1.689
Insgesamt	25.571	+ 48	25.619

Statistik des Standesamtes Verl für Februar 2014

G e b u r t e n:

Insgesamt	1
Elternwohnsitz in Verl	1
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden	0
Von den Neugeborenen waren: Mädchen	1
Jungen	0

E h e s c h l i e ß u n g e n:	3
Lebenspartnerschaften	0

S t e r b e f ä l l e:

Insgesamt	5
Mit Wohnsitz in Verl	5
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden	0

Von den Verstorbenen waren:

Unter 40 Jahre alt	0
40 bis 65 Jahre alt	0
65 bis 70 Jahre alt	1
70 bis 80 Jahre alt	1
80 bis 90 Jahre alt	2
Über 90 Jahre alt	1